

# Alt-Mögeldorf

HEFT 1

JANUAR 1976

24. JAHRGANG



Hans Sachs (1494—1576)    Holzschnitt v. Brosamer † 1552/54 ?



---

Monatschrift für Belange und Geschichte Mögeldorfs



## Mögeldorf als Gemeinde (Fortsetzung)

Die Entwicklung von der alten Dorfmarkgenossenschaft zur politischen Gemeinde  
(Aus „Mögeldorf, der Schmausenbuck und der Reichswald“ von Leo Beyer, 1952)

Alle diese aufgezählten Einwohner, die wenig seßhaft waren, meist nach ein oder zwei Jahren wieder abwanderten, hatten kein Recht an der Gemein, waren also keine Gemeindebürger. Man faßte sie unter dem Namen Schutzverwandte zusammen. Sie bedurften, um aufgenommen zu werden, eines Abschiedsbriefes der alten Gemeinde und wurden dann gegen Entrichtung von einem Reichstaler Einzugsgebühr in der neuen Gemeinde „gefreit“, das heißt unter Schutz genommen. Bürgen für sie mußte der Gemeinmann, der sie aufnahm, bzw. ihnen Wohnung gab. Die Bestimmung hierüber lautete: . . . „soll der Bauer oder Köbler, bei dem der Beständner innen ist, die ausgesetzte Straf den Beständener gut tun und bezahlen und dieselbe bei ihm so gut er kann wieder einbringen.“

Das Halten von Kühen war den Beständnern verboten, den Trüpfgütlern nur insoweit gestattet, als sie nicht gezwungen waren, diese durch fremdes Eigentum zu ernähren. Den Beständnern waren an Kleinvieh gestattet: 2 Geißen, 1 Schwein, 5 Hühner, 4 Tauben.

Allerdings wurden diese Bestimmungen, die in Gemeindebeschlüssen festgelegt waren, sehr großzügig gehandhabt, freilich nur solange, als damit eine Belästigung oder ein Notstand für die Gemein nicht verbunden war. In solchen Fällen wurde dann immer wieder energisch durchgegriffen und die Schutzverwandten auf das eigentliche Recht zurückgedrängt. Ein Beispiel aus dem Jahre 1790: Die Vierer erklären, es sei eine bekannte Sache, daß die so in überhäufeter Anzahl sich hier befindlichen Beständner und Tagelöhner der Gemein durch unberechtigtes Grasens, Hüten und Felddiebereien, so beträchtlicher Schaden geschehe, daß die Hof- und Güterbesitzer es unmöglich länger mehr ansehen könnten, indem ganz unstrittig der Tagelöhner und Beständner mehr Nutzen von der Gemein ziehe als der Bauer. Es hätte sich also die Gemein entschlossen, den Tagelöhnern und Beständnern das Halten von Kühen gänzlich zu verbieten und ihnen nicht mehr als ein einziges Schwein zu gestatten. Letzter Termin zur Heimschaffung des Viehes sei Lichtmess 1791.

Wie nun das ganze Recht lediglich bei den Gemeindebürgern lag, so ruhten umgekehrt auch alle Pflichten auf ihren Schultern: Die Steuerpflicht, die Zehentpflicht, die Kriegs- und Reutergelder, die Einquartierungslasten, das Herbergsgeld, Anspanndienste für das Heer, das Fronen mit der Hand und mit dem Gespann, ferner Reis und Folge, d. h. Kriegsdienst mit der Waffe. Auf sie soll an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden, lediglich der Frondienst an der Gemein soll hier näher betrachtet werden.

Jeder Gemeinmann war verpflichtet, mit der Hand oder mit dem Gespann an der Gemein zu arbeiten. Es mußten die Wege und Stege in Ordnung gehalten werden, Bäche reguliert und geputzt werden, Teiche gereinigt, gemeindlicher Wald geschlagen und wieder aufgeforstet werden, die gemeindlichen Gebäulichkeiten in Stand gehalten werden. Hiezu wurde von der Gemeinde Arbeitsdienst angesetzt, der meist um die weniger arbeitsreiche Zeit um Walpurgi oder Martini durchgeführt wurde. Es wurde je nach Umfang der Arbeit die ganze Gemeinde oder ein Teil geboten, mit oder ohne Gespann. Wer nicht erschien, hatte mit Strafe zu rechnen, gewöhnlich zwanzig Kreuzer bis 1 Gulden.



Nach solcher Arbeit wurde allerdings auf Kosten der Gemeinde ausgiebig gegessen und getrunken. In jeder Gemeinderechnung finden sich einige Posten des Inhaltes: Item als man an Martini gemelts Jahr an der Gemein gearbeitet, die Weg und Steg und was not gewest, gemacht, ist durch die Gemein verzehret worden, tut 2 fl.

Von allen Gemeindelasten waren die Schutzverwandten befreit. Sie zahlten z. B. 1548 28 Pf. Schutzgeld und waren damit ihrer Pflichten ledig.

Die ursprüngliche Gemeinde war nichts anderes als eine Genossenschaft zur Ausnützung der gemeinen Mark. Das Gemeinderegiment konnte sich deshalb auch nur mit Dorfmarkangelegenheiten befassen. Zu diesen war alles zu rechnen, was mit der Verwaltung, Benutzung, Erhaltung, Veräußerung der gemeinen Mark zusammenhing, wie Anordnungen über die Weide, Dingen des Hirten, Einzäunung von Feldern, Verteilung des Gemeindeholzes, Instandhaltung der Wege und Stege, Reinhaltung der Bäche, Quellen, Teiche und Brunnen, Vergebung von Gemeindeland, Instandhaltung gemeindlicher Einrichtungen.

Über nicht nur die gemeine Mark, sondern auch die geteilte Mark unterstand im Interesse der Genossenschaft der gemeindlichen Verwaltung. Es werden Anordnungen erlassen über die Dreifelderwirtschaft, über Ackern, Säen und Ernten, über Beschädigungen der Felder durch Überackern, durch Befahren, durch das Vieh, über Einhalt der Grenzen, über in Ordnung halten der Grenzen und der Marksteine.

Eine Hauptangelegenheit der Gemein waren die Grenzbegehungen. Sie beruhten auf einem alten Brauch der Germanen, die zu bestimmten Zeiten mit heiligen Wagen die Markungen ihrer Flur in einer Art gottesdienstlichen Handlung umfuhren. In Mögeldorf waren diese „Markungen“, wie man sie hieß, nicht an eine bestimmte Zeit gebunden. Wir begegnen Gemeinderechnungen, in der nur die Vierer eine Grenzbegehung vorgenommen und deswegen auf Gemeindegeldern gezecht haben, aber auch Rechnungen, in der die ganze Gemeinde infolge eines Grenzbegehens gezecht hat. Ja, es wird uns ein Fall überliefert, in dem vor allem die Jugend an diesen Markungen teilgenommen hat. Ihr als den künftigen Bürgern sollten die Gemeingrenzen vor allem eingeleut werden, weswegen man ihr an den einzelnen Marksteinen sogenannte „Haarrupfen“ gab, damit sie durch diesen Schmerz die Grenzen besser im Gedächtnis behielt.

Nicht nur alte Tradition waren diese Flurumgänge, sondern wie wir bei der Jugend bereits gesehen haben, sie hatten den Zweck, die Gemeindegrenzen in den Gemeindegliedern lebendig zu erhalten. Bei Grenzstreitigkeiten brachte die Gemeinde ihre ältesten Bürger als Zeugen, die dann aussagten, daß sie schon vor achtzig und mehr Jahren an den Markungen teilgenommen und sie nicht anders wüßten, als daß die Grenze hier oder dort verlaufe.

An der Spitze der Mögeldorfer Gemeinde stand in früheren Zeiten nicht etwa ein Bürgermeister, sondern ein Gremium von vier Mann, die sogenannten Vierer. Das Dorf war in vier Teile eingeteilt und jedes Viertel wurde speziell durch seinen Vierer vertreten. Die Vierer wurden bei der Gemeindeversammlung nach Vorschlägen durch Handaufheben und mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Klar und deutlich kommt hier die gemeindliche Selbstverwaltung zum Durchbruch. Sie ist fast ein genaues Abbild der großen Nachbarstadt Nürnberg.

Der einzelne der Vierer hatte gar kein Recht, er konnte immer nur in Verbindung und nach Beratung mit den anderen handeln. Waren nicht alle Vierer bei der Beratung zugegen, sei es durch Krankheit oder einen anderen stichhaltigen Grund, so mußte der



fehlende sofort von den gefaßten Beschlüssen unterrichtet werden. Mindestens zwei Vierer waren zur Beschlußfassung notwendig. Allein konnte ein Vierer also gar nichts unternehmen, zusammen aber war den Vierern fast alle Macht der Gemeinde in die Hand gegeben. Nur bei ganz hochwertigen Entscheidungen waren sie verpflichtet, die Gemeinde zu einer Versammlung einzuberufen, in der die Gemeinde nach Beratung alles „Für und Wider“ durch Abstimmung entschied. In Fällen, in denen sich die Vierer nicht einigen konnten oder die Verantwortung nicht auf sich nehmen wollten, die Einberufung einer Gemeinde aber trotzdem nicht notwendig schien, war ein Gemeinderat vorgesehen. Er bestand in einigen zuverlässigen älteren Gemeindegürgern, die von Fall zu Fall von den Vierern selbst berufen wurden. Diese Männer hatten die Pflicht zu erscheinen und den Vierern mit Rat und Hilfe beizustehen.

Die Gemeindeversammlung wurde, wenn nichts Außergewöhnliches vorlag, im Jahre einmal, gewöhnlich zu Walpurgi, einberufen. Die Einberufung geschah einige Tage vorher und zwar durch den Gemeindebüttel, der zugleich Nachtwächter war, und zwar durch Ausschellen und Ausrufen. Eine Viertelstunde vor Beginn der Versammlung begann die kleine Kirchenglocke zu läuten. Hierauf hatte sich jeder Gemeindegmann in den „Roten Ochsen“ zu begeben und zwar friedlich und still, also mit Würde. Besonders eingeladen mußten werden das Landpflegeamt Nürnberg, als Inhaberin der Gemeindegheerrschaft und die Gotteshauspfleger, ferner der Geistliche und der Schullehrer als Gemeindegdeschreiber und die gemeindeglichen Bediensteten, wie Nachtwächter, Hirte, Hebamme und Totengräber.

Fortsetzung folgt!

---

## Beitrittserklärung

Ich erkläre hiermit meinen Beitritt zur

**Arbeitsgemeinschaft für Belange und Geschichte Mögeldorf e. V.**

Name: ..... Vorname: .....

Beruf: ..... geboren am: .....

Wohnung: ..... Ruf-Nr. ....

Den Monatsbeitrag von DM 1,— bitte ich bei mir halbjährlich — jährlich — zu erheben — werde ich an die Arbeitsgemeinschaft, Nürnberg, Semmelweisstraße 3, Postscheckkonto Nürnberg 257 84—856 oder auf das Konto 1 151 903 bei der Stadtparkasse überweisen (Nichtzutreffendes bitte streichen).

Nürnberg, den.....

.....  
Unterschrift (Vor- und Zuname)